

Genuss und Umwelt Nr



(3) (4)

**DIE GRÜNEN**

ADHÄRENZ

## **ABÄNDERUNGSANTRAG 173/LAT/01**

der Landtagsabgeordneten Mag. Rudiger MARESCH, Mag<sup>a</sup> Claudia SOMMER-SMOLIK,  
Dr Sigrd PILZ und FreundInnen (GRÜNE)

eingbracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. 6. 2001  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Freisetzungsverbot gentechnisch veränderter Organismen**

### BEGRÜNDUNG

Auch die vorliegende Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes enthält kein Verbot der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, obwohl die Unabschätzbarkeit der damit verbundenen Risiken bekannt ist.

In anderen Bundesländern wurde aus der Überlegung heraus, die Natur vorsorglich vor unabschätzbaren Folgeerscheinungen zu schützen, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen grundsätzlich verboten bzw. bei Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes an Bewilligungen gebunden.

Als vorbildhaft sei hier auf die Bestimmung § 16 Abs. 2 des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung verwiesen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird wird wie folgt geändert:

Nach Z. 8 wird folgende Z. 8a eingefügt:

„8a. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Das Aussetzen oder Aussaen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur ist verboten. Dies gilt nicht, soweit diese Maßnahmen im Rahmen der Land- oder Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes erfolgen. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn eine Beeinträchtigung heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder eine wesentliche Veränderung der Landschaft nicht auszuschließen ist.““

Wien, am 28. 6. 2001

NschG-FreisetzungGenorganismen.doc, 26.06.2001-s 1/1